

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V. zum
Referentenentwurf des BMAS
„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten
Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und
Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“
(Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – BevorzugtenVwV)**

1. Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen (bag if) vertritt die Interessen von rund 900 Inklusionsunternehmen und mehr als 28.000 Beschäftigten auf nationaler und internationaler Ebene. Gemeinsam mit unseren Landesarbeitsgemeinschaften (lag if) bilden wir ein bundesweites Netzwerk von inklusiven Unternehmen und setzen uns für die Belange von Menschen mit schweren Behinderungen im Arbeitsleben ein.

Inklusionsunternehmen sind Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes und nehmen mit ihren Produkten und Dienstleistungen am allgemeinen Wettbewerb teil. Sie sind in erster Linie Unternehmen, erfüllen im Kern aber einen zusätzlichen Auftrag, indem sie sich verpflichten, mindestens 30 % ihrer Arbeitsplätze mit besonders betroffenen Schwerbehinderte nach § 215 SGB IX zu besetzen.

Um ihrem besonderen Auftrag gerecht zu werden, benötigen Inklusionsunternehmen und alle anderen inklusiv ausgerichteten Unternehmen entsprechende Rahmenbedingungen, die eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen und befördern.

2. Hintergrund

Mit Inkrafttreten der Regelungen nach § 224 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum 01.01.2018 sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Die Regelung gilt gem. § 224 Abs. 2 SGB IX auch für Inklusionsbetriebe.

Der Gesetzgeber schafft mit dieser Regelung Rahmenbedingungen, die es den Inklusionsbetrieben erleichtert, ihren gesetzlichen Auftrag zur Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen, indem sie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt berücksichtigt werden. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zum Erlass Allgemeiner Verwaltungsvorschrift sollen die veraltete Bevorzugten-Richtlinie und die bisherigen uneinheitlichen Länder- und Sonderregelungen abgelöst werden. Damit wird sichergestellt, dass bei der bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen einheitlich verfahren wird.

3. Stellungnahme

Die bag if begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung u.a. von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift stärkt die Stellung von Inklusionsbetrieben im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und dient damit der Sicherung und Verbesserung der Teilhabe der in den Inklusionsbetrieben beschäftigten Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vereinheitlicht und konkretisiert die bisherigen sehr unterschiedlich umgesetzten Vorschriften der Länder und Kommunen und erleichtert den Vergabestellen hierdurch die praktische Umsetzung von § 224 SGB IX.

Konkret möchten wir folgende **Ergänzungen/Änderungen** einbringen:

§ 4 (4) Unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können öffentliche Auftraggeber das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren aller Art ~~bevorzugten Bietern~~ *Werkstätten für behinderte Menschen oder anerkannten Blindenwerkstätten oder Inklusionsbetrieben* vorbehalten (vorbehaltene Aufträge). § 118 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt.

§ 4 (5) Unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können ~~bevorzugten Bietern~~ *Werkstätten für behinderte Menschen oder anerkannten Blindenwerkstätten oder Inklusionsbetrieben* vorbehaltene Aufträge vergeben werden

1. im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder
2. im Wege der freihändigen Vergabe.

Begründung:

Mit der Konkretisierung in § 4 Abs. 4 und 5 wird klargestellt, dass öffentliche Auftraggeber Vergabeverfahren z.B. auch nur unter Inklusionsbetrieben oder unter WfbM oder Blindenwerkstätten durchführen können. Dies entspricht auch den Regelungen in § 8 Abs.4 Nr.16 der UVgO.

§ 4 ergänzen um

(6) In jedem Fall, in dem dies nach Art und Menge der geforderten Leistung zweckmäßig ist, soll der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt werden, damit sich auch kleine beziehungsweise mehrere der genannten Einrichtungen um diese Aufträge bemühen können beziehungsweise mehrere der genannten Einrichtungen von den Aufträgen profitieren. Dabei darf es nicht zu unwirtschaftlichen Zersplitterungen kommen.

Begründung:

Diese Regelung findet sich auch unter 7.3 der jetzigen Verwaltungsvorschrift von Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014 und berücksichtigt den Umstand, dass Inklusionsunternehmen in der Regel Kleinunternehmen sind und somit von der Bewerbung um große Lose ausgeschlossen sind.

Berlin, den 27.08.2019